

**DURCH BOTEN**

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Wien, am 14. März 2005

**Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz, das  
Börsegesetz und das Investmentfondsgesetz geändert werden  
GZ. 090102/3-III/5/04**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wiener Börse AG dankt für die Übermittlung des rubr. Entwurfs und erstattet dazu folgende  
Stellungnahme:

Grundsätzliches:

Billigungsbehörde:

Im Abs. 2 ist die Billigungsbehörde gemäß KMG und gemäß § 74 Börsegesetz offen gelassen, wobei jedoch hinsichtlich des Anforderungsprofils an die zu benennende Behörde ausdrücklich auf die Erfüllung des Artikel 21 der Prospektrichtlinie 2003/71/EG, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Anforderungen des Artikel 26 entsprechend in österreichisches Recht umgesetzt werden soll, verwiesen wird.

Wir schlagen daher vor, als Billigungsbehörde die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu benennen.

Im Hinblick darauf, dass die Wiener Börse AG als die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse leitende und verwaltende Börseunternehmen in der Vergangenheit im Rahmen der Zulassung von Wertpapieren zum Amtlichen Handel und zum Geregelteten Freiverkehr auf Grundlage der Bestimmung des § 77 Börsegesetz die Prospekte daraufhin überprüft hat, ob sie den Bestimmungen des Börsegesetzes entsprechen, hat sich über die Jahre hinweg eine großer Erfahrungsschatz und hoher Kenntnisstand auf diesem Bereich beim Börseunternehmen gesammelt, der eine hohe Effizienz und Schnelligkeit bei der Prüfung von Börseprospekten gewährleistet.

Eine möglichst weitgehende Einbindung des Börseunternehmens in den Prozess der Prospektbilligung erscheint daher geboten, weil das Sachlichkeitsgebot der Bundesverfassung und das öffentliche Interesse an einer raschen, effizienten, durch große Erfahrung und hohen Sachverstand getragenen Billigungsentscheidung zwecks Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Kapitalmarktes dafür sprechen. Eine die bisherige Praxis möglichst widerspiegelnde Einbindung des Börseunternehmens in den Prozess der Prospektprüfung wird darüber hinaus – wie entsprechende Stellungnahmen in den Medien der letzten Wochen gezeigt haben – von weiten Teilen des Kapitalmarktes befürwortet.

Wir schlagen daher vor, im Börsegesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die es ermöglicht, das Börseunternehmen in die Prüfung von Prospekten, die die Grundlage für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt darstellen, weitest möglich einzubinden. Dies umfasst auch Prospekte, wenn vor Zulassung zum Handel Wertpapiere öffentlich angeboten werden.

#### Anwendungsbereich:

Bei Durchsicht des Gesetzesentwurfes fällt auf, dass keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind.

Es stellt sich die Frage, wie bei Anträgen auf Zulassung zum Amtlichen Handel oder zum Regelmäßigen Freiverkehr, die vor dem 1. Juli 2005 beim Börseunternehmen eingelangt sind, über die jedoch am 1. Juli 2005 noch nicht mittels Bescheid entschieden wurde, vorzugehen ist. Offen ist, ob in diesen Fällen die derzeit geltenden Bestimmungen über den Inhalt von Börseprospekten gelten und die Prospektprüfung nach § 77 Börsegesetz zu erfolgen hat oder ob auf diese Prospekte bereits die neuen Bestimmungen Anwendung finden.

Eine ähnliche Fragestellung ergibt sich bei öffentlichen Angeboten, die vor den 1. Juli 2005 beginnen, aber über diesen Zeitpunkt andauern. Auch hier sollte im Gesetz klargestellt werden, welche Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 lit h der Prospekttrichtlinie gilt diese nicht für Wertpapiere, deren Angebotssumme über zwölf Monate EUR 2,5 Mio. nicht überschreitet. Man sollte daher innerstaatlich erleichterte Regelungen für Emissionen in kleineren Größenklassen vorsehen, um so kleinen- und mittleren Unternehmen die Kapitalaufnahme zu erleichtern. Diese differenzierten Regelungen sollten nur für die Verpflichtung eines Prospektes anlässlich des öffentlichen Angebotes von Wertpapieren gelten. Möchte der Emittent, der Anbieter bzw. der Antragsteller an einem geregelten Markt in den Genuss einer einmaligen gemeinschaftsweiten Zulassung kommen, so kann er in das Regime der Richtlinie "hinein optieren".

#### Begriff „Arbeitstag“:

Der wiederholt verwendete Begriff des Arbeitstages sollte definiert werden (Arbeitstage sind alle Tage mit Ausnahme der Feiertage gemäß § 7 Abs. 2 ARG und der Samstage.).

Begriff „öffentliches Angebot“:

Da zahlreiche Pflichten nach dem KMG an das Vorliegen eines „öffentlichen Angebots“ anknüpfen, sollte sichergestellt werden, dass zumindest dann von einem Ende des öffentlichen Angebots ausgegangen werden kann, wenn die Zulassung oder Einbeziehung des öffentlichen angebotenen Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt erfolgt. Mit der Zulassung zum Handel werden die Anleger aufgrund der zahlreichen Berichtspflichten der Emittenten über die jeweiligen Wertpapiere kontinuierlich informiert.

Vorschlag: §1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. öffentliches Angebot: eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden. Diese Definition gilt auch für die Platzierung von Wertpapieren oder Veranlagungen durch Finanzintermediäre. Mit der Einbeziehung in den Handel oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt endet das öffentliche Angebot. Mitteilungen aufgrund des Handels von Wertpapieren an einem geregelten Markt stellen kein öffentliches Angebot dar;“

Nachträge (§ 6/1 und 2):

Angesichts des in § 6 Abs. 1 enthaltenen Erfordernisses, bis zum Schluss eines öffentlichen Angebots oder der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, in Form eines zuvor gebilligten Nachtrags zum Prospekt zu veröffentlichen, ändert sich in Österreich die bisherige Praxis in zweifacher Hinsicht: Nachträge müssen gebilligt werden und dem Anleger steht ein Widerrufsrecht zu.

Beides hat erhebliche Auswirkungen auf die Emissionspraxis. Billigungen führen zu Verzögerungen; aus Widerrufsrechten resultiert Unsicherheit auf Seiten der Emittenten. Ein Ausgleich der Interessen beider Marktseiten erscheint uns in diesem Zusammenhang daher dringend erforderlich. Der Emittent muss Rechtssicherheit haben, wie lange er noch in der Nachtragspflicht ist und unter welchen Umständen ein Widerrufsrecht des Anlegers besteht. Der Anleger muss rechtssicher beurteilen können, wann für ihn ein Widerrufsrecht besteht.

Daher schlagen wir die Ersetzung der Worte „bzw. der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten“ in § 6 Abs. 1 durch folgende Wendung vor:

„oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt“.

Der neue Einschub in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Nachtragspflicht nach § 6 Abs.1 in jedem Fall mit der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt erlischt, auch wenn der Emittent Wertpapiere noch weiter öffentlich anbietet. Spätestens ab Einbeziehung oder Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt ist davon auszugehen, dass aufgrund der zahlreichen Berichtspflichten der Emittenten von im geregelten Markt zugelassenen Wertpapieren sowie des nach § 75a BörseG zu erstellenden jährlichen Dokuments die erforderlichen Informationen im Markt bekannt sind und daher ein Widerruf des Anlegers nicht mehr in Betracht kommt.

Darüber hinaus scheint die einwöchige verlängerte Rücktrittsfrist für Verbraucher weder aufgrund der Prospektrichtlinie geboten noch im Falle von Nachträgen überhaupt angemessen. Angeregt wird der ersatzlose Entfall der Sonderregelung für Verbraucher, sodass die allgemeine Rücktrittsfrist von zwei Arbeitstagen zur Anwendung gelangt.

#### Veranlagungen und Prospektkontrolle:

Es sollte überlegt werden, die zwingende Prospektkontrolle in Österreich bei Veranlagungen, die nach dem Herkunftsstaatsrecht prospektpflichtig sind, wobei auch freiwillige Prospektkontrollen im Herkunftsstaat anzuerkennen sind, sofern sie der österreichischen Prospektkontrolle gleichwertig sind, entfallen zu lassen oder zumindest zu erleichtern, um Art 56 EGV Rechnung zu tragen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Artikel 2 – Änderung des Kapitalmarktgesetzes:

##### Ad § 1 Abs. 1 Z 4:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit der Gesetzesbestimmungen wird angeregt, bei der Definition der „Wertpapiere“ nicht auf die Bestimmungen der Richtlinie 93/22/EWG zu verweisen, sondern diese direkt im Gesetz anzuführen. Dieser Weg wird auch vom Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland eingeschlagen (siehe den Diskussionsentwurf zum Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz Artikel 1 Abschnitt 1 § 2 Z 1).

##### Ad § 1 Abs. 1 Z 8:

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Definition des Kreditinstitutes – auch hier sollten die entsprechenden Bestimmungen des Bankwesengesetzes angeführt werden.

##### Ad § 1 Abs. 2 und 3:

Es wird angeregt, diese Bestimmungen aus Gründen der Übersichtlichkeit vorzuziehen und nach § 1 Abs. 1 Z 5a einzufügen.

Im § 1 Abs. 2 Z 3 sollte der Begriff „Finanzsektor“ konkretisiert werden.

Es sollte klargestellt werden, dass qualifizierte Anleger verpflichtet sind, die Angaben an das Register zu aktualisieren.

Ad § 4 Abs. 5:

Der unbestimmte Begriff „wesentliche Informationen“ sollte näher spezifiziert werden.

Ad § 4 Abs. 6:

Der erste Halbsatz sollte auf „Die Billigungsbehörde ist berechtigt, zu kontrollieren, ...“ geändert werden (siehe auch die entsprechende Formulierung im Artikel 15 Abs. 6 Prospektrichtlinie.).

Ad § 8 Abs. 2a letzter Satz:

Die Bestimmung, wonach Prospektkontrolloren in keinem Fall Organe der Billigungsbehörde im Sinne des Amtshaftungsgesetz sind, erscheint jedenfalls bei von der Billigungsbehörde selbst beauftragten Prospektkontrolloren im Hinblick auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu Fragen der Amtshaftung (1 Ob 188/02g) problematisch.

Ad § 17b Abs. 2:

Diese Übergangsbestimmung sollte lauten wie folgt: "(2) Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 KMG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2003 dürfen in Österreich bis zum 30. Juni 2010 angeboten oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen werden, ohne dass gemäß § 2 ein Prospekt zu erstellen ist."

Diese Klarstellung sollte erfolgen, um auch Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt einzubeziehen. Sie ist auf Grundlage der Prospektrichtlinie zulässig, da die Übergangsbestimmung des Artikels 30 auf die Bestimmung des Artikels 3 verweist, der sowohl öffentliche Angebote als auch Zulassungen von Wertpapieren zum Handel an einen geregelten Markt umfasst. Dieser Weg wird sowohl in Luxemburg (siehe Art 62 des dortigen Gesetzesvorschlages) und als auch in Deutschland eingeschlagen werden.

Artikel 3 – Änderung des Börsegesetzes:

Wir ersuchen um Anpassung der Bestimmungen über die Zulassung betreffend Emissionsprogramme an die Terminologie der Prospektrichtlinie. Folgende Änderungen sind in diesen Zusammenhang erforderlich:

Ad § 64 Abs.1, § 66 Abs. 1 erster Satz:

Ersetzen des Ausdruckes "Emissionsprogrammen" durch "Angebotsprogrammen";

Ad § 66 Abs. 7:

Ersetzen der Ausdrücke "Emissionsprogramms" durch "Angebotsprogramms" und "Prospekts" durch "Basisprospekts" sowie "Anleihebedingungen" durch "Emissionsbedingungen";

Ad § 67 Abs. 1:

Ersetzen des Ausdruckes "Emissionsprogramme" durch "Angebotsprogramme";

Ad in § 68 Abs. 4:

Ersetzen der Ausdrücke "Emissionsprogramms" durch "Angebotsprogramms" und "Prospekts" durch "Basisprospekts" sowie "Anleihebedingungen" durch "Emissionsbedingungen";

Ad § 69 Abs. 1:

Ersetzen der Ausdrücke "Emissionsprogramme" durch "Angebotsprogramme" und "Anleihebedingungen" durch "Emissionsbedingungen";

Ad § 72 Abs. 1:

Ersetzen des Ausdruckes "Emissionsprogramms" durch "Angebotsprogramms";

Ad § 72 Abs. 2 dritter Satz:

Ersetzen der Ausdrücke "Emissionsprogramms" durch "Angebotsprogramms" und "Prospekts" durch "Basisprospekts".

Ad § 68 Abs. 4 zweiter Satz:

Diese Bestimmung ist an die Änderungen der Bestimmungen betreffend die Streuung anzupassen und hat wie folgt zu lauten:

„Die Notierung im Regierten Freiverkehr erfolgt, sofern die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 Z. 2, 4, 6, 8 und 9 gegeben sind.“

Wir dürfen um Berücksichtigung der angeführten Argumente ersuchen und verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG

Dr. Michael Buhl      Dr. Stefan Zapotocky

Kopie: 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates